

Mechthild Kirchhoff

## **K**athrin Arioli, Michelle Cottier, Patricia Farahmand, Zita Küng (Hg.): **Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Zürich u.a.: Dike Verlag 2008.**

Welchen Beitrag kann das Recht leisten bei der gerecht(er)en Gestaltung der Geschlechterverhältnisse? Verfestigt Recht als Herrschaftsinstrument Hierarchien und Ungleichheiten in der Geschlechterordnung oder kann es in den Dienst emanzipativer Konzepte hinsichtlich sozialer Veränderungen gestellt werden? Zu welchem Ziel soll rechtliche Geschlechterpolitik überhaupt führen und inwieweit bestehen gewinnbringende reflexive Verbindungen zwischen Theorie und Praxis bzw. fehlen ebensolche?



In dem von Kathrin Arioli, Michelle Cottier, Patricia Farahmand und Zita Küng herausgegebenen Sammelband „Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?“ werden verschiedene Dimensionen der Auseinandersetzung mit diesen Fragen ausgeleuchtet, wobei thematisch ein weiter Bogen

gespannt wird von Politik und Arbeit über Körper und Familie bis hin zu Migration.

### **Ausgangspunkt**

Die Beiträge gehen zurück auf den internationalen Kongress ‚Recht und Gender Studies‘, der am 15./16. September 2006 an der Universität Zürich stattfand und erfreulicherweise gelingt es den Herausgeberinnen, Anklänge an das wertvolle Potential der Tagung – v.a. den produktiven Austausch zwischen AkteurInnen aus Praxis und Theorie sowie verschiedener Nationalitäten und Disziplinen - in ihre Dokumentation einfließen zu lassen: Zunächst sind den mehrsprachigen Texten der Referentinnen abstracts in zwei Sprachen vorangestellt. Weiterhin werden einige Themenschwerpunkte durch Schlusskommentare bereichert, die auf bestimmte „Übersetzungsverluste“ in der theoretischen Erkenntnissen folgenden Praxis hinweisen oder inter- und intradisziplinäre Spannungsfelder aufziehen, die in den einzelnen Beiträgen nicht berücksichtigt werden konnten.

### **Für und Wider das emanzipatorische Potential des Rechts**

Die in die Dokumentation einführenden Beiträge von *Elisabeth Holzleithner* und *Susanne Baer* entfalten in prägnanter Kürze den Forschungsverlauf in feministischer Rechtswissenschaft und Legal Gender Studies zu den zentralen Begriffen Gleichheit, Autonomie und Gerechtigkeit. Nach wie vor zeigt sich Geschlecht als wichtiger Faktor bei der Verteilung von Ressourcen, Verantwortung und Freiheiten. *Holzleithner* rückt dabei die Frage nach Gleichheit und Gleichstellung ins Zentrum und rekapituliert prominente Ansätze der Legal Gender Studies im komplexen Diskurs um geschlechtergerechte Gewährleistung von Autonomie. Eine große Herausforderung liegt nach *Holzleithner* darin, Abschließungstendenzen feministischer Theorie aufzudecken und Räume zu öffnen für den Subjektstatus Ausgeschlossener. Die Notwendigkeit, theoretische und praktische Konzepte zu entwickeln, die Frauen in ihrer Heterogenität gerecht wird, veranlassen *Baer* zur Aufforderung an die feministische Rechtswissenschaft, eine ausgefeilte Dogmatik zu Gleichheit, Gender und Intersektionalität zu entwickeln, um angemessene Gleichheitsrechte überhaupt formulieren zu können. Dieser Forderung geht eine Analyse aktuellen Gleichstellungsrechts voraus, in der *Baer* zu dem Ergebnis kommt, dass Gleichberechtigung heute zwar auf globaler, europäischer und nationaler Ebene formal mit einem hohen Schutzniveau garantiert und in rhetorischer Hinsicht omnipräsent ist, ihre Umsetzung aber auf individueller wie struktureller Ebene mitunter erhebliche Defizite aufweist, nicht zuletzt infolge Engführungen auf heteronormative Vorstellungen sowie durch Gleichsetzungen von Gleichstellungs- mit Familienpolitik.

### **Politische Frauenbewegung und Recht – in guter Gesellschaft?**

Der zweite Teil des Bandes beleuchtet das Verhältnis von Recht und Feminismus als politischer Bewegung und beginnt mit einem Rückblick in das viktorianische England. *Maria Drakopoulou* analysiert in ihrem Text das Verhältnis zwischen politischer Feminismusbewegung und Rechtsreformen des 19. Jahrhunderts und stellt insbesondere zwei zu jener Zeit aufscheinende epistemologische Rationalitäten als wesentliche Bedingung der bewirkten Rechtsveränderungen heraus: die Technologie der Macht und der politischen Subjektivierung von Frauen. Sie kommt zu dem Schluss, dass das emanzipative Potential des Rechts stets neu bestimmt werden muss, da es an historisch kontingente außerrechtliche gesellschaftliche und wissenschaftliche Kontexte gebunden ist.

Von einer gewissen „Zuverlässigkeit“ des Rechts geht demgegenüber *Gesine Fuchs* aus, wenn sie in den Prinzipien und Institutionen des demokratischen Rechtsstaates zugleich die Grundlage demokratischer Geschlechterverhältnisse sieht. Recht erscheint damit grundsätzlich als wertvolle Ressource, die allerdings im Rahmen feministischer Kritik - etwa zur Praxis des beanspruchten Universalismus - ständig zu hinterfragen ist. *Fuchs* konstatiert, dass die Mobilisierung des Rechts durchaus in das Handlungsspektrum des Feminismus als sozialer Bewegung integriert sei, doch fehlten vergleichende Studien über das Potential und die effektive, strategische Nutzung des Rechts zur Re-Interpretation und Umsetzung demokratischer Rechtsstaatlichkeit.

### **Die Arbeitswelt als diskriminierungsfreundliche Zone**

Dem breiten öffentlichen Diskurs entsprechend präsentiert sich der dritte Teil mit dem Themenschwerpunkt „Arbeit“ als umfangreichstes Kapitel der Tagungsdokumentation. Zunächst bilanzieren *Heidi Stutz*, *Elisabeth Freivogel* und *Marianne Schär Moser* die Evaluation des 1996 in Kraft getretenen Schweizer Gleichstellungsgesetzes. Das Gleichstellungsgesetz weist einige Umsetzungsdefizite insbesondere auf der Ebene erstinstanzlicher Gerichte auf. Weiterhin wurden aus den Evaluationsergebnissen erarbeitete frauenpolitische Nachbesserungsforderungen - etwa nach dem Ausbau von Verbandsklagen bzw. Sanktionen bei Gesetzesverstößen - vom schweizerischen Parlament abgelehnt, womit die Verantwortung für die Durchsetzung von Gleichstellung vornehmlich bei den Diskriminierten belassen wird. Dennoch konstatieren die Autorinnen, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt habe, v.a. hinsichtlich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und Teilzeitarbeit.

Eine insgesamt kritische Grundhaltung zur Frage nach tatsächlicher Verwirklichung von Gleichstellung nimmt demgegenüber *Barbara Havelkova* in ihrem Beitrag zur Umsetzung des EU-Gleichstellungsrechts in der Tschechischen Republik ein. Sie veranschaulicht die prekäre Lage des Gleichstellungsrecht - vom Fehlen umfassenden Antidiskriminierungsrechts bis zur mechanischen Anwendung vorhandener Gesetze durch die Gerichte - und benennt sprachlich recht deutlich „the problems caused by the legislature's goal not being the achievement of equality but the fulfilment of (EU-) membership obligations“.

Der nachfolgende Text *Natalie Imboden* führt zurück in die Schweiz und beleuchtet die staatliche Gleichstellungspraxis in Bezug auf Lohngleichheit aus sozialwissenschaftlicher und wohlfahrtsstaats-theoretischer Perspektive. *Imboden* greift die bereits von *Stutz*, *Freivogel* und *Schär Moser* herausgestellten Defizite von - de facto auf Freiwilligkeit der Privatarbeitgeber beruhendem - liberalem Gleichstellungsrecht und Lohngleichheitspolitik wieder auf und erläutert instruktiv deren Konsequenzen für die Diskriminierten.

Angesichts der Ineffektivität bisheriger Maßnahmen zur Herstellung von Lohn-

gleichheit nimmt *Eva Kocher* die in Deutschland noch überwiegend unbekanntere proaktive Politik der Pay Equity Plans in den Blick. Sie plädiert angesichts bremsender Effekte herkömmlicher Individualansprüche bei der Herstellung von Entgeltgleichheit für eine vorübergehende Suspendierung zugunsten dieses kooperativen, kollektive Entgeltsysteme und Arbeitsbewertungen berücksichtigenden Konzeptes.

Im anschließenden Text formuliert *Karine Lempen* unter Rückgriff auf US-amerikanische Ansätze ein theoretisches Konzept zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, das – entgegen derzeitiger Rechtsprechung in der Schweiz – nicht nur sexuelles Verhalten i.e.S., sondern auch sonstiges geschlechterdiskriminierendes belästigendes Verhalten umfasst, anstatt dieses lediglich unter den Begriff „Mobbing“ zu subsumieren.

Die Auseinandersetzung *Leena Linnainmaas* mit innovativen Maßnahmen verschiedener Staaten, die dem Ziel geschlechterparitätischer Vertretung auch auf Führungsebene dienen sollen, beschließt den dritten Teil.

### **Gegenwart und Zukunft der familiären Geschlechterordnung**

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt des Buches befasst sich mit Geschlechternormierungen im Kontext „Familie“. Der Beitrag von *Annegret Künzel* und *Maria Wersig* zum deutschen Ehegattenunterhalt zeigt sehr deutlich, dass der sog. „private“ Bereich der Familie sowohl in individuellen Solidaritätserwartungen als auch seiner verrechtlichten Dimension von restaurativen Geschlechtervorstellungen geprägt ist. Die Autorinnen arbeiten das männliche Ernährermodell als Grundlage unterhalts-, steuer-, arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen heraus und verweisen auf die gleichstellungsbehindernden Effekte insbesondere von Ehegattensplitting und Ehegattensubsidarität aufgrund geringerer Integration von Frauen in das Erwerbssystem.

Der Beitrag *Birgit Stalders* wirft historisch einen Blick zurück auf die Normvorstellungen von Paaren und Richtern in den Scheidungsprotokollen zweier schweizer Städte zwischen 1876 und 1912; dass sich bei grundsätzlich vergleichbarer Sach- und Rechtslage signifikant unterschiedliche Scheidungsraten feststellen ließen, führt *Stalder* hauptsächlich auf das – auch konfessionell geprägte – regional unterschiedliche Eheverständnis der jeweiligen Richter zurück.

Schließlich befassen sich *Priska Gisler*, *Sara Steinert Borella* und *Caroline Wiedmer* aus kulturwissenschaftlicher Perspektive mit der schweizer Debatte um die Einführung des – in Deutschland bereits bestehenden – gemeinsamen Sorgerechts, wobei nicht nur die Nutzung von Expertenwissen zur Legitimation politischer Vorhaben ins Blickfeld gerät. Sie entwerfen das Gesetzesvorhaben in Anlehnung an Rousseaus „Emile“ als Fiktion, als öffentliche Narration bezüglich eines Wandels in den Vorstellungen von Familie und besonders väterlicher Sorge, aber auch als Narration über die Verbindungen zwischen sozialen und rechtlichen Normen. Eine Narration gemeinsamer Sorge, die zugleich jenseits der von schweizer Frauen und Männern gelebten Realität liegt.

### **Partikulare Normierung von Geschlechtskörpern**

Im ersten Beitrag zum Themenfeld „Körper“ beschreibt *Isabel Miko Iso* anhand des 1929 im schweizer Kanton Waadt erlassenen ersten europäischen Sterilisationsgesetzes eindringlich die Wechselwirkungen zwischen Recht, Medizin und Psychiatrie. Das bis 1985 geltende „Gesetz zur Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger“ war zwar geschlechtsneutral formuliert, doch erfolgten fast 95 % der Eingriffe an Frauen, wobei eine Einwilligung nicht nötig und die Diagnose eines „moralischen Defekts“ bereits ausreichend war. Die Autorin zieht daher in Erwägung, dass das Gesetz nicht nur der Disziplinierung von Geschlecht diene, sondern als struktureller staatlicher Sexismus zu Lasten von Frauen

interpretiert werden könne.

Auch der Beitrag von *Katja Sander* beschäftigt sich mit dem reproduktiven Potential von Frauen, doch beleuchtet er die Kategorien Geschlecht und Behinderung im Recht zu Schwangerschaftsabbrüchen. *Sander* vermag anhand einer Entscheidung des deutschen BVerfG von 1995 offen zu legen, wie „Normalität“ und „Behinderung“, unterschiedlich lebensberechtigte Föten sowie das entweder verpflichtete oder aber als Opfer konzipierte „schwängere Subjekt“ im biopolitischen Kontext rechtlich aber auch sozial konstruiert werden.

#### **Migration als praktische Herausforderung theoretischer Debatten**

Im letzten Teil des Tagungsbandes wird das spannungsreiche Feld von Geschlechtergerechtigkeit und Migration aufgezogen; grob skizziert lässt sich insoweit fragen, ob es neben dem Recht auf Gleichheit möglicherweise ein ebenso schutzbedürftiges Recht auf Differenz geben muss. Elisabeth Holzleithner greift den bereits im Einführungsbeitrag *Baers* angelegten Appell auf und entwickelt eine ausgefeilte Dogmatik zur rechtlichen Verortung von Intersektionalität am Beispiel des Kopftuchverbots; sie verweist abschließend darauf, dass der Weg zu Freiheit und Autonomie von Frauen mit Migrationshintergrund nicht über die Diskriminierung einzelner Frauen gewonnen werden könne.

Im anschließenden Beitrag stellt *Titia Loenen* in Auseinandersetzung mit dem niederländischen Gleichbehandlungsrecht ihre Gedanken zur Beschränkung der Glaubensfreiheit bei gesichtsbedeckenden Schleiern zur Diskussion. *Loenen* plädiert kategorisch – und insoweit anders als *Holzleithner* – gegen einen Schutz von gesichtsbedeckender Burka oder Nikab und beruft sich dabei insbesondere auf deren Unvereinbarkeit mit gegenseitig respektvoller Kommunikation. Eben dieses Argument wird von *Anni Lanz* in einem Kommentar zu beiden Beiträgen aufgegriffen und sie verdeutlicht die Problematik, dass mit diesem Schleierverbot zugunsten der Einhaltung von Konventionen der Respektsbezeugung ausschließlich Frauen der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen erschwert werde.

#### **Füllhorn, Waage und Schwert - Justitia ist eine Frau**

Besondere Bereicherung erfährt der Tagungsband durch die Aufnahme der den Kongress begleitenden Ausstellung „Füllhorn, Waage, Schwert – *Justitia* ist eine Frau“: Neben abwechslungsreichen Ausführungen von *Barbara Degen* zu den Facetten Justitias - der weiblichen Verkörperung von Gerechtigkeit - und ihren bildlichen Darstellungen in der Geschichte der letzten 23000 Jahre finden sich zahlreiche Abbildungen der in Zürich präsentierten, beeindruckenden Ikonographie.

#### **Fazit**

Die Tagungsdokumentation verweist mit ihren Beiträgen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern und wechselnden Perspektiven einmal mehr darauf, dass die Beurteilung der Chancen effektiver rechtlicher Intervention in soziale Zusammenhänge wesentlich davon abhängt, wie der Ausgangspunkt, der rechtliche und außerrechtliche Kontext sowie das Ziel des Vorhabens beschrieben werden. Die Frage nach den innovativen emanzipatorischen Kräften des Rechts lässt sich also nicht allgemeingültig beantworten, es bedarf vielmehr eines ständigen Austausches zwischen den AkteurInnen aus Politik und Recht, Theorie und Praxis sowie verschiedenen Arbeitsgebieten über ihre Erkenntnisse, Anregungen und Vorschläge, um die jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten. Insofern ist *Christa Tobler* zuzustimmen, die in ihrer die Tagung und ihre Dokumentation zusammenfassenden Synthese schlicht feststellt, „dass es in manchen Fällen keine einfachen Lösungen gibt“ (S. 339). Dem vorliegenden Buch gelingt ein sowohl fundierter als

auch vielfältiger und überaus belebender Einblick in verschiedene Annäherungen an die nötigen aufwändigen Lösungen.

**Mechthild Kirchoff**

Fakultät für Rechtswissenschaft, Univ. Bielefeld  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Harzer  
mechthild.kirchoff@uni-bielefeld.de